

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gschwend am 24.9.2001 nachfolgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 7.11.1994 mit der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 1.4.1996 neu beschlossen:

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
gültig ab 1.1.2002:

Lfd. Nr.	Amtshandlung:	Gebühr:
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs.4 Satz 1) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 3,00 €
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3)	3,00 € bis 2600,00 €
3.	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorge- schrieben oder angeordnet ist	3,00 € bis 110,00 €
4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3,00 € bis 55,00 €
5.	Bauordnungsrecht	
5.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der voll- ständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 v.Tausend der Bau- kosten bzw. der Abbruch- kosten mindestens 26,00 €
5.2.	Mitteilung nach § 53 Abs.4 LBO	wie 5.1.
5.3.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabe- verfahren (§ 55 LBO)	6,00 € je zu benachrichti- gendem Angrenzer mindestens 26,00 €
6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	3,00 € bis 520,00 €
7.	Beglaubigung, Bestätigung	
7.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Unterschriftsbeglaubigung	3,00 € bis 130,00 € 11,00 €

Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz

- | | | |
|--------|--|--|
| 7.2. | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 1,00 € bis 6,00 €
mindestens 3,00 € |
| 7.3. | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 1,00 € bis 3,00 €
mindestens 3,00 € |
| 7.4. | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu | |
| 8. | Bescheinigungen | |
| 8.1. | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) | 3,00 € bis 55,00 € |
| 8.2. | Gebührenfrei sind | |
| 8.2.1. | Bestätigungen, welche die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr.3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen) | |
| 8.2.2. | die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs.1 BauGB | |
| 9. | Bestattungsrecht | |
| 9.1. | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) | 3,00 € bis 26,00 € |
| 9.2. | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs.2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) | 3,00 € bis 16,00 € |
| 10. | Feiertagsrecht | |
| 10.1. | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs.2, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz) | 12,00 € bis 55,00 € |
| 10.2. | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz) | |

10.2.1.	pro Tag an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	26,00 € bis 110,00 €
10.2.2.	pro Tag an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	55,00 € bis 220,00 €
11.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1.	bei Sachen bis zu 500,- € Wert	2% des Werts, mindestens 3,00 €
11.2.	bei Sachen über 500,- € Wert	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwerts
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	3,00 € bis 520,00 €
13.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1% bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 15,00 €
14.	Auskunft über Bodenrichtwerte	3,00 € bis 26,00 €
15.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	6,00 € bis 52,00 €
16.	Melderecht	
16.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1.	einfache Auskunft (§ 32 Abs.1 Meldegesetz MG)	6,00 €
16.1.2.	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs.2 MG)	12,00 €
16.1.3.	Gruppenauskunft (§ 32 Abs.3, § 34 Abs.1,2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,00 €
16.1.4.	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3., die mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gegeben wird	16,00 € bis 2560,00 €
16.2.	Datenübermittlung	
16.2.1.	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	2,00 €
16.2.2.	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung vorgenommen wird	12,00 € bis 2560,00 €
16.3.	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	6,00 €

	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
16.4.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	3,00 € bis 520,00 €
16.5.	Gebührenfrei sind	
16.5.1.	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.5.2.	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.5.3.	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1.	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs.4 Satz 3 der Satzung)	3,00 € bis 230,00 €
18.	Schreibgebühren	
18.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
18.1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	6,00 €
18.1.2.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	12,00 €
18.1.3.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird Gebühr für jede angefangene Viertelstunde	7,00 €
		Seite 4 von 5
18.2.	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
18.2.1.	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	1,00 €
	für jede weitere Seite	0,60 €
18.2.2.	bei einem größeren Format für die erste Seite	2,00 €
	für jede weitere Seite	1,20 €
18.3.	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,50 € bis 3,00 €
19.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs.4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3,00 €

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage vom 1. April 1996 zur Verwaltungsgebührensatzung vom 7. November 1994 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.